

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (2. Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2016)

Der Landtag hat - in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015 - beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind und durch diese Personen der Nachweis über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Eintragung durch Vorlage von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014, erbracht wird.“

2. Dem § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind und durch diese Personen der Nachweis über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Eintragung durch Vorlage von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014, erbracht wird.“

3. Dem § 17c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters können im Rahmen des genehmigten Stellenplanes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

4. Dem § 17c Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind und durch diese Personen der Nachweis über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Eintragung durch Vorlage von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014, erbracht wird.“

5. In § 19 Abs. 2 lit. i wird die Wortfolge „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch die Wortfolge „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.

6. In § 20 wird die Wortfolge „und 16“ durch die Wortfolge „, 16 und 17c“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch die Wortfolge „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.

8. Dem § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind und durch diese Personen der Nachweis über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Eintragung durch Vorlage von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014, erbracht wird.“

9. In § 42 Abs. 8 wird die Wortfolge „und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen“ durch die Wortfolge „, Freizeitpädagoginnen oder Freizeitpädagogen und anderen auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneten Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015)“ ersetzt.

10. In § 58 Abs. 10 wird nach dem Wort „Gesetzes“ das Zitat „LGBI. Nr.“ eingefügt.

11. Dem § 58 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, §§ 20, 21 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen, die in folgenden Bundesgesetzen enthalten sind:

BGBI. I Nr. 104/2015, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;

BGBI. I Nr. 67/2015, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;

BGBI. I Nr. 38/2015, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012 sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Sonderschule: Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“;
- Neue Mittelschule: Ausweitung der Einsatzmöglichkeit der zusätzlichen Lehrerinnen- und Lehrpersonalressourcen auch auf (schulautonome) Schwerpunktfächer;
- schulische Tagesbetreuung: Schaffung der Möglichkeit, auch andere qualifizierte Personen im Freizeitteil des Betreuungsteils einzusetzen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit den vorgesehenen Änderungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 sind keine Mehrkosten verbunden.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 104/2015, BGBl. I Nr. 67/2015 und BGBl. I Nr. 38/2015, mit denen u.a. das Schulorganisationsgesetz geändert wird, beinhalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind. Diese sind:

- Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“;
- Ausweitung der Einsatzmöglichkeit der für die Neue Mittelschule zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerinnen- und Lehrpersonalressourcen auch auf (schulautonome) Schwerpunktfächer (Optimierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes durch Flexibilisierung);
- Schaffung der Möglichkeit, neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen auch andere, auf Grund besonderer Qualifikation qualifizierte Personen im Freizeitteil des Betreuungsteils einzusetzen.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerinnen- und -schülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4 und 8 (§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2):

Der Kreis jener Berufsgruppen, die im Freizeitbereich des Betreuungsteils eingesetzt werden können, wird um sonstige pädagogisch qualifizierte Personen erweitert. Diese Erweiterung ist durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 38/2015, erforderlich. Neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen berechtigen auch andere Qualifikationen zum Einsatz im Freizeitteil ganztägiger Schulformen. Welche Qualifikation diese Personen aufzuweisen haben, wird gesondert durch eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, BGBl. II Nr. 159/2015, bestimmt.

Diese durch besondere Qualifikation geeigneten Personen können auch zum Einsatz kommen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Erhalter der öffentlichen Pflichtschule stehen, sondern ihrerseits ein Dienstverhältnis zu einer anderen physischen oder juristischen Person besteht, die sich dem Schulerhalter gegenüber zur Besorgung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Freizeitteil des Betreuungsteils verpflichtet.

Da nach der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2a in der Fassung der obbez. Novelle zum Schulorganisationsgesetz der Einsatz qualifizierter Personen auch dann zulässig ist, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, soll sichergestellt werden, dass nur vertrauenswürdige Personen für den Freizeitbereich des Betreuungsteils zum Einsatz kommen. Wie bereits in den Erläuterungen zur mit BGBl. I Nr. 38/2015 erfolgten Novelle des grundsatzgesetzlichen § 13 Abs. 2a und § 42 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (vgl. RV 448 dB XXV. GP) festgehalten wurde, ist die Sicherstellung, dass auch die solcherart zum Einsatz kommenden Personen den Nachweis erbringen können, frei von Verurteilungen nach bestimmten (Sexual)Strafrechtsdelikten zu sein, ein besonderes Anliegen.

Für den Fall, dass solche im Freizeitteil zum Einsatz kommenden Personen nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, ermöglicht es § 10 Abs. 1a Strafrechtsgesetz 1968 jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller - unter der Voraussetzung des Vorweises einer schriftlichen Aufforderung zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung - eine „Strafrechtregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu erlangen. Die Aufforderung zur Vorlage von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafrechtsgesetz 1968 wird grundsätzlich von derjenigen Einrichtung (Verein, Unternehmen u.a.) zu erfolgen haben, die in einem Dienst-, Arbeits- oder anderen Rechtsverhältnis zu der Person steht, welche die Freizeitbetreuung an der Schule übernehmen soll. Dies wiederum wird im Verhältnis zwischen Schulerhalter (der nicht Dienstgeber der Betreuungsperson ist) und der genannten, die Betreuungsperson stellenden Einrichtung zur Bedingung zu machen sein, damit die zur Betreuung der Kinder überlassenen Personen diese Tätigkeit auch ausüben dürfen.

Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist dem Antrag auf „Strafrechtregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ eine an sie oder ihn ergangene schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafrechtsgesetz 1968 anzuschließen, in der die Ausstellerin oder der Aussteller bestätigt, dass diese Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird.

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates haben bei Beantragung der „Strafrechtregisterbescheinigung“ und der „Strafrechtregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ zu verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafrechtregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafrechtregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafrechtregisterbescheinigung übermittelt werden. Drittstaatsangehörige haben gleichwertige Nachweise ihrer Unbescholtenheit (Strafrechtregisterbescheinigungen) ihres Heimat- oder Herkunftsstaates zu erbringen.

Der Schulerhalter hat sich vor dem Dienstantritt solcher Personen von ihrer Vertrauenswürdigkeit durch Vorlage der Strafrechtregisterbescheinigungen zu überzeugen. Diese dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an den Schulerhalter nicht älter als drei Monate sein.

In § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 2 und § 24 Abs. 2 erfolgt weiters eine erforderliche redaktionelle Ergänzung hinsichtlich des Personaleinsatzes bei ganztägigen Schulformen.

Zu Z 3 (§ 17c Abs. 1):

Der Bund stellt zum Zweck der Individualisierung und inneren Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen sechs zusätzliche

Lehrpersonenstunden pro Neue Mittelschul-Klasse zur Verfügung. In der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 67/2015 wurde der Lehrpersoneneinsatz dahingehend flexibilisiert, dass der Einsatz der sechs Wochenstunden künftig - im Rahmen des genehmigten Stellenplanes (zweckgebundene Zuschläge) - auch in anderen Fächern bei gleichbleibender Stundenanzahl ermöglicht wird. § 17c Abs. 1 führt diese Grundsatzbestimmung aus.

Zu Z 5 und 7 (§ 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1):

Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“.

Zu Z 6 (§ 20):

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 8):

Durch die Einführung des neuen Berufsbildes „andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen“ (siehe Anmerkungen zu Z 1, 2, 4 und 8) erforderliche redaktionelle Ergänzung.

Zu Z 11 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. September 2015 ist hinsichtlich § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 42 Abs. 8 grundsatzgesetzlich vorgegeben.